



Kraftverkehr Greiz e.V.

07973 Greiz · Reinsdorfer Str. 21 · Tel.: 03661 4576375 · E-Mail: kraftverkehr-greiz-ev@web.de

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kraftverkehr Greiz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-07973 Greiz. Die Vereinsanschrift lautet:
Kraftverkehr Greiz e.V.
Reinsdorfer Straße 21
D-07973 Greiz
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Greiz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist berechtigt, anderen Vereinen beizutreten, die im Interesse der Satzung dieses Vereines arbeiten.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein kümmert sich um die Instandhaltung und Restauration von Fahrzeugen, sowie um die Aufarbeitung, Sammlung und Pflege alten historischen Gutes (Unterlagen und Bilder) rund um den sogenannten „VEB Kraftverkehr Greiz“ und der gesamten Greizer Verkehrsgeschichte.
2. Der Verein „Kraftverkehr Greiz e.V.“ mit Sitz in Greiz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 Abs. (2) Nr.6 und 22 der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Kraftverkehr Greiz e.V.

07973 Greiz · Reinsdorfer Str. 21 · Tel.: 03661 4576375 · E-Mail: kraftverkehr-greiz-ev@web.de

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Mitglied des Vereines kann jede juristische Person werden. Minderjährige können ebenfalls Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft schriftlich vorlegen. Minderjährige haben nicht das aktive und passive Wahlrecht.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit dieser Beschlussfassung erwirbt das Mitglied alle Rechte nach dieser Satzung.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung entsprechend wie für ordentliche Mitglieder.
4. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins ist. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und auch durch aktive Mithilfe an der Realisierung der Aufgabenstellung des Vereins und an seiner Aufgabenstellung des Vereins und an seiner demokratischen Leitung mitzuwirken.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Vereinsziele nach bestem Wissen und Gewissen einzusetzen, das Vereinseigentum zu schützen und zu mehren, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereines einzuhalten sowie seine Beiträge gemäß der Beitragsrichtlinie zu entrichten.
7. Die aktive Mitarbeit erfolgt auf ehrenamtlicher Basis, kein Vereinsmitglied kann gegen seinen Willen zu bestimmten Tätigkeiten gezwungen werden.



Kraftverkehr Greiz e.V.

07973 Greiz · Reinsdorfer Str. 21 · Tel.: 03661 4576375 · E-Mail: kraftverkehr-greiz-ev@web.de

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist zum 1. Des Folgemonates ohne nähere Angabe der Beweggründe möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Mitglieder, deren Handlungsweise eine mögliche Unterwanderung des Vereins erwarten lässt, dem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet oder die Ziele des Vereines in Frage stellt, können auf Vorstandsbeschluss unter Einhaltung einer siebentägigen Kündigungsfrist zum Ersten des Folgemonats aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Bei Rückstand der Zahlungen von Beiträgen und nach einer zweimaligen schriftlichen Aufforderung ohne Zahlungsleistung durch das Mitglied, kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen.
4. Der Ausschluss ist durch den Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die

Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins und es gehen alle Rechte verloren, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergaben.

§5 Eigentum und Finanzen des Vereins, Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Eigentum des Vereins wird aus Sachwerten, Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen, öffentliche Zuwendungen, Erträgen sowie sonstigen Erlösen gebildet.
2. Der gewählte Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Interesse des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung wählt, haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.



Kraftverkehr Greiz e.V.

07973 Greiz · Reinsdorfer Str. 21 · Tel.: 03661 4576375 · E-Mail: kraftverkehr-greiz-ev@web.de

§6 Vorstand und Mitgliederversammlung, Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rahmen einer Vereinsversammlung in einem Einzelwahlverfahren durch Abstimmung und Handzeichen der Vereinsmitglieder, der Vorstand zählt als gewählt bei einer einfachen Mehrheit der Stimmen. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom jeweiligen Leiter und Protokollführer der Gesamtvorstandssitzung zu unterzeichnen ist und mindestens für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren ist.
2. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, durch Beschluss einzelne Vereinsmitglieder unter Voraussetzung von deren Einverständnis mit der Verantwortlichkeit für eine bestimmte Aufgabe oder ein Aufgabengebiet, was im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele liegt, zu betrauen. Über die Ergebnisse der geleisteten Arbeit hat der so benannte Verantwortliche dem Gesamtvorstand auf dessen Aufforderung hin Rechenschaft abzulegen.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
5. In den Gesamtvorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Gesamtvorstand beruft einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung ein. Der Termin für diese Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern in schriftlicher Form, mindestens zwei Wochen vor dem Termin zugestellt. Der Gesamtvorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies den Interessen des Vereins dient. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder diese beantragen.
7. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied des Vereins. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu geschehen.



Kraftverkehr Greiz e.V.

07973 Greiz · Reinsdorfer Str. 21 · Tel.: 03661 4576375 · E-Mail: kraftverkehr-greiz-ev@web.de

- Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind zuständig für die Entgegennahme von Berichten des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer. Die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt den Ausschluss von Mitgliedern. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist weiter ausschließlich zuständig für die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Bestätigung der Beitragsrichtlinie, die Genehmigung der Haushaltspläne. Die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ist allein zuständig für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§7 Ablauf und Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter bestimmen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Beschlussfähigkeit hat die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen zu entscheiden.
- Die Wahlen zum Gesamtvorstand und die Wahl der Kassenprüfer erfolgen in offener Wahl. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen einen anderen Wahlmodus bestimmen.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Gesamtvorstand einzubringen. Anträge können auch durch Mitglieder eingebracht werden, wenn eine solche Satzungsänderung von mindestens 30% der Mitglieder zum selben Punkt der Satzung mindestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt wird. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich durch den Gesamtvorstand bekannt zu geben.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Gesamtvorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll hat Angaben über Ort, Zeit und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu enthalten. Dieses Protokoll ist schriftlich abzufassen und durch den Gesamtvorstand aufzubewahren.

§8 Auflösung des Vereins

Vorstandsvorsitzender: Tim Ebert
Stellvertreter: Stefan Meißner
Schatzmeister: Manuela Dahnert

Bankverbindung: Sparkasse Gera-Greiz
IBAN: DE31 8305 0000 0014 5477 83
BIC: HELADEF1GER

Amtsgericht Greiz: VR 220858



Kraftverkehr Greiz e.V.

07973 Greiz · Reinsdorfer Str. 21 · Tel.: 03661 4576375 · E-Mail: kraftverkehr-greiz-ev@web.de

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn a) der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 75% aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b) dies von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§9 Beitragsordnung

Vorstandsvorsitzender: Tim Ebert
Stellvertreter: Stefan Meißner
Schatzmeister: Manuela Dahnert

Bankverbindung: Sparkasse Gera-Greiz
IBAN: DE31 8305 0000 0014 5477 83
BIC: HELADEF1GER

Amtsgericht Greiz: VR 220858



Kraftverkehr Greiz e.V.

07973 Greiz • Reinsdorfer Str. 21 • Tel.: 03661 4576375 • E-Mail: kraftverkehr-greiz-ev@web.de

Über die Beitragsordnung sowie die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen entscheidet der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Greiz, 23.04.2022

Tim Ebert (1. Vorsitzender)

Stefan Meißner (2. Vorsitzender)

Manuela Dahnert (Schatzmeister)

Dirk Meinhardt

Ulrich Jetschke

Michael Schröder

Florian Thierfelder

André Böhmer

René Petzold